10. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

\_\_\_\_\_

Inhalt

Artikel 10 Friedhofssatzung der Ortschaft Uetz

## § 1 Änderungen

## Artikel 10 Friedhofssatzung der Ortschaft Uetz

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100), sowie § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S.46) in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ........... die folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung Uetz beschlossen.

- § 17 Vergabebestimmungen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (g):
- g) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte.
- § 20 Beisetzung von Aschen erhält folgenden Zusatz im Abs. 1 (d), Abs. 7 neu
- d) Urnengemeinschaftsanlage mit Platte
- (7) In Urnengemeinschaftsanlagen mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Grabstätten werden durch Platten aus Naturstein gekennzeichnet. Die Größe der Platte beträgt 0,30 m x 0,30 m bei einer Plattenstärke von 0,06 m. Die Inschrift umfasst den Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum. Aufbauten sind nicht gestattet. Die Platten sind spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung ebenerdig mit der Grasoberfläche auf die Begräbnisstätte fachgerecht zu verlegen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung	. :	1/ waft
Diese Annerungssätzung inn am Tage nach intel Bekannimachung	1 111	NIAII
Diodo / tiladiangodatzang tilt am rago naon inidi Doltanitinadiant	4	INGIL

Brohm Bürgermeister	Siegel
Tangerhütte, den	